



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
konsultation@bpuk.ch

Appenzell, 18. März 2021

### **Planungshilfe für den Abbau von Steinen und Erden zur Herstellung von Zement Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Planungshilfe für den Abbau von Steinen und Erden zur Herstellung von Zement zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über kein Zementwerk, weshalb keine diesbezüglichen Erfahrungen vorhanden sind, um den Vollzug bei der Planungshilfe inhaltlich zu kommentieren. Aus land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht haben wir dennoch zu einigen Punkten im Fragebogen Stellung bezogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Beilage:*

Fragebogen

#### *Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

## Fragebogen zur Konsultation «Planungshilfe für den Abbau von Steinen und Erden zur Herstellung von Zement»

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte geben Sie uns anhand folgender Fragen eine allgemeine Rückmeldung zur Planungshilfe.  
Besten Dank im Voraus!

### Fragen an die Kantone und Konferenzen (gemäss Adressatenliste)

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bringt die Planungshilfe Klarheit über die nötigen Unterlagen / Schritte bis zum Antrag für die Richtplananpassung?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planungshilfe zeigt im Sinne einer Handlungsempfehlung auf, welche Unterlagen erarbeitet und welche Schritte unternommen werden müssen. Insbesondere werden die wichtigen Meilensteine erläutert und hilfreiche Informationen dazu gegeben. Die Planungshilfe kann somit zurecht als wertvolles Instrument bei der Richtplananpassung für den Abbau von Steinen und Erden zur Herstellung von Zement bezeichnet werden. Es darf aber nicht angenommen werden, dass die Handlungsempfehlungen für jeden Fall abschliessend ausreichen. Es ist denkbar, dass bei einzelnen Vorhaben weitere Unterlagen erarbeitet oder Schritte unternommen werden müssen, damit der Antrag für die Richtplananpassung genügend ist. <b>Es ist empfehlenswert, die Eventualität in der Planungshilfe zu erwähnen.</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lässt sich die vorgeschlagene Methode so ausreichend in kantonale Verfahren integrieren?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Methode enthaltenen Abklärungsschritte sind von zentraler Bedeutung. Obwohl der Ablauf des Richtplanprozesses in den Kantonen unterschiedlich ist, lassen sich unseres Erachtens diese Abklärungsschritte integrieren. Es ist wichtig, dass die Abklärungsschritte schon bei der Vorbereitung des Richtplanprozesses, und insbesondere bei dessen Strukturierung, diskutiert und definitiv eingeplant werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere Bemerkungen (optional)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Kapitel 5.2.4 und Anhang C wird die schutz- und raumnutzungsorientierte Standortsuche beschrieben. Dabei werden die Unterkriterien (z.B. Kantonale Richtpläne, schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, Moorlandschaften, usw.) kategorisiert. Diese Kategorisierung ist nicht in allen Bereichen nachvollziehbar. Während beispielsweise Moorlandschaften eindeutig als Ausschlussgebiete bezeichnet werden können, ist nicht klar, weshalb ein Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> nicht zumindest als potentielles Ausschlussgebiet gelten kann. Auch ein kantonales Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet könnte grundsätzlich als potentielles Ausschlussgebiet in Frage kommen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Appenzell I.Rh. sind zum Beispiel gemäss Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (VNH, GS 450.010) Materialentnahmestellen wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und Kieswaschanlagen, Deponien und dergleichen sowie damit verbundene Terrainveränderungen in Landschaftsschutzzonen nicht zulässig. Landschaftsschutzzonen müssen daher für Appenzell I.Rh. als Ausschlussgebiet gelten. Die Kategorisierung der Unterkriterien entspricht, soweit dies nicht bereits in den rechtlichen Grundlagen festgeschrieben ist (Moorschutz, Landschaftsschutzzonen AI), einer Interessenabwägung. Diese Interessenabwägung ist jedoch der Beurteilungsbehörde vorbehalten und soll nicht in einer Planungshilfe vorweggenommen werden. Sollte die Kategorisierung der Unterkriterien beibehalten werden, so ist sie als «Vorschlag» zu bezeichnen.</li> <li>- Die Interessen der Walderhaltung sind gebührend und sehr ausführlich berücksichtigt. Auf den Rodungstatbestand wird korrekt eingegangen. Ebenfalls wird die gesetzliche Vermutung anerkannt, dass das Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich höher zu werten ist als das gegenüberstehende Interesse an der Rodung.</li> <li>- Waldreservate werden als potenzielles Ausschlussgebiet bezeichnet. Dies wird begrüsst und unterstreicht die Bedeutung von Waldreservaten.</li> </ul>
--	---

#### Fragen an den Bund (gemäss Adressatenliste)

- Wurden die rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt bzw. interpretiert?	---
- Weitere Bemerkungen (optional)	---

#### Fragen an die Verbände (gemäss Adressatenliste)

- Bringt die Planungshilfe Klarheit über die nötigen Unterlagen / Schritte bis zum Antrag für die Richtplananpassung?	---
- Bietet die Planungshilfe die notwendige Hilfestellung und schafft ausreichend Klarheit oder bestehen noch offene Fragen?	---
- Weitere Bemerkungen (optional)	---

**Fragen an die Umweltorganisationen (gemäss Adressatenliste)**

- Zeigt die Planungshilfe auf, wie und zu welchem Zeitpunkt Ihre Interessen angemeldet und einbezogen werden können?	---
- Weitere Bemerkungen (optional)	---

**Kontakt:**

**Kanton Appenzell I.Rh.**

Standeskommission

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon 071 788 93 11

info@rk.ai.ch

Appenzell, 18. März 2021